

Schwabach, 10. April 2021

**Auszüge aus dem Schreiben des Kultusministeriums vom 09.04.2021:
COVID-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern; hier: Umsetzung nach den Osterferien**

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe volljährige Schülerinnen und Schüler,

im Folgenden möchte ich Ihnen einige wesentliche Auszüge zum Schreiben des Kultusministeriums vom 09.04.2021 zu den Covid-19-Schutzmaßnahmen, insbesondere zu den Testungen und Regelungen zum Präsenzunterricht mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis bringen *[die Hervorhebungen im Fettdruck sind zum Teil durch die Schule erfolgt. Bitte beachten Sie insbesondere die von uns ergänzten, rot eingefärbten Passagen]*:

„... der Unterrichtsbetrieb an unseren Schulen ist in Zeiten von Corona stets ein Spagat zwischen Fragen des Gesundheitsschutzes, der Möglichkeit zum Lernen in Präsenz und den Auswirkungen, die längere Phasen des Distanzunterrichts unter anderem auf psychosoziale und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können. Mit den **Selbsttests** steht unseren Schulen mittlerweile ein Instrument zur Verfügung, das es nach Einschätzung der epidemiologischen Experten ermöglicht, auch bei erhöhten Inzidenzwerten Präsenzunterricht bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m durchzuführen. Wichtig ist für ein Gelingen der Selbsttest-Strategie allerdings eine zuverlässige und flächendeckende Umsetzung der regelmäßigen Testungen. ...

Der Bayerische Ministerrat hat deshalb in seiner Sitzung am 07.04.2021 beschlossen, die Teststrategie weiter zu konkretisieren bzw. nachzujustieren. **Ein negativer Testnachweis ist nun für die Schülerinnen und Schüler inzidenzunabhängig Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. den Präsenzphasen des Wechselunterrichts.** Zudem sind auch die Lehrkräfte und sonstigen an der Schule tätigen Personen angehalten, Testungen vorzunehmen. ...

1. Beschränkung des Zugangs zum Präsenzunterricht

Aufgrund der Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 23.03.2021 und 07.04.2021 ... ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts an den Nachweis eines – schriftlichen oder elektronischen – negativen Testergebnisses in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion geknüpft. Dies gilt auch für die Teilnahme an der Notbetreuung, Mittagsbetreuung und bei sonstigen Schulveranstaltungen. Dies bedeutet konkret:

- Zum Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:
 - Schülerinnen und Schüler können das Testergebnis eines auf eigene Veranlassung bei einem von medizinisch geschultem Personal außerhalb der Schule durchgeführten PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests in der Schule vorlegen.
 - Schülerinnen und Schüler können an der Schule unter Aufsicht Selbsttests durchführen.
 - Zu beachten ist, dass ein **zu Hause durchgeführter Selbsttest** als Nachweis eines negativen Testergebnisses **nicht ausreicht**.

NATURWISSENSCHAFTLICH-TECHNOLOGISCHES UND SPRACHLICHES GYMNASIUM

[Wichtig: Änderung gegenüber dem Elternschreiben vom 09.04.2021]

Die dem negativen Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden, in Landkreisen/kreisfreien Städten **mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags** vorgenommen worden sein. Dies bedeutet etwa, dass im Fall des 48-Stunden-Zeitraums ein negatives Testergebnis, welches z. B. auf einem am Montag durchgeführten Test basiert, auch noch für den Schulbesuch am Dienstag und Mittwoch gilt. Am Donnerstag wäre dann (spätestens) ein erneuter Test durchzuführen bzw. ein neues Testergebnis vorzulegen. Im Fall des 24-Stunden-Zeitraums ist hingegen eine häufigere Testung erforderlich.

[Im Elternschreiben hatten wir noch keine Kenntnis von dieser Regelung und grundsätzlich von einer 48-Stunden-Regelung geschrieben. Da der Inzidenzwert in Schwabach aktuell über 100 liegt, darf der ggf. vorgelegte Test nicht älter als 24 Stunden sein.]

Die erforderlichen Hinweise zum Datenschutz, die den betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten bereitgestellt werden müssen, sind über die Website unter www.km.bayern.de/selbsttests abrufbar.

Schicken Erziehungsberechtigte ihre Kinder **ohne Testnachweis** in die Schule bzw. kommen volljährige Schülerinnen und Schüler so in die Schule, ist angesichts der zwingenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben davon auszugehen, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit der Durchführung einer Selbsttestung in der Schule **einverstanden** sind. **Sollten Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler dies nicht sein, haben sie der Testung ausdrücklich zu widersprechen.** Ein Schulbesuch ist in diesem Fall nicht möglich.

[Die (Nicht-) Einwilligungen, die wir ursprünglich einfordern mussten und nun hinfällig geworden sind und die Sie uns bisher zugeschickt haben, haben ihre Gültigkeit durch die Verpflichtung zu den Selbsttests verloren. Wenn Sie weiterhin dagegen sind, dass sich Ihr Kind bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler selbst testen, bitten wir um erneute Zusendung eines Widerspruchs bzw. eine Bestätigung Ihres Widerspruchs durch eine kurze Mail an selbsttest@akg-schwabach.de unter Angabe von Schülernamen und Klasse. In diesem Fall muss der Distanzunterricht besucht und Ihr Kind am Morgen entschuldigt werden, sobald der Wechselunterricht für die entsprechende Jahrgangsstufe stattfinden kann.]

2. Hinweise zur Durchführung der Selbsttests in der Schule

[Hierüber wurden Sie bereits teilweise mit dem gestrigen Schreiben der Schule informiert]

Die Wochentage, an denen Selbsttests in der Schule durchgeführt werden, werden – je nach aktueller Unterrichtsorganisation (Präsenz- oder Wechselunterricht usw.) – so gewählt, dass eine regelmäßige Durchführung sichergestellt ist. Dabei bitten wir um Beachtung insbesondere der folgenden Aspekte:

- Pro Woche sollen für jede Schülerin und jeden Schüler zwei (in Regionen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 ggf. mehr) Selbsttests an den Schulen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob täglicher Präsenzunterricht mit Mindestabstand oder Wechselunterricht stattfindet. Der erste Selbsttest für die Schülerin bzw. den Schüler der Woche ist in der Regel am jeweils ersten Schulbesuchstag nach dem Wochenende durchzuführen.

NATURWISSENSCHAFTLICH-TECHNOLOGISCHES UND SPRACHLICHES GYMNASIUM

- Falls für die gesamte Schule reiner Distanzunterricht angeordnet wird, finden – mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung – keine Selbsttests in der Schule statt.
- Die Selbsttests finden grundsätzlich im Klassenverband in den Klassenzimmern statt.
- Die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Lehrkraft.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die o.g. Testmöglichkeiten für den schulischen Bereich grundsätzlich abschließend sind, d.h. die Schülerinnen und Schüler können das negative Testergebnis auch durch außerhalb der Schule durchgeführte PCR-Tests bzw. Antigenschnelltests (etwa im Rahmen der Bürgertestungen) nachweisen. Die Durchführung von Testungen im Rahmen der bayerischen Teststrategie („Bürgertestungen“) etwa durch lokale Testzentren, Vertragsärzte oder Apotheken an der Schule ist jedoch nicht vorgesehen.

[Wichtig!!]

3. Folgen für Schülerinnen und Schüler, welche kein negatives Testergebnis vorweisen können

- a) Keine Teilnahme am Präsenzunterricht (einschl. Leistungsnachweisen, die im Rahmen des üblichen Unterrichtsbetriebs stattfinden)
 - War das Ergebnis der Selbsttestung positiv, so gelten die bekannten Vorgaben, insbesondere, dass die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler von anderen Personen isoliert und schnellstmöglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden muss.
 - Liegt kein negativer PCR- bzw. POC-Antigen-Schnelltest vor und wird die Durchführung eines Selbsttests in der Schule verweigert, dürfen die Schülerinnen und Schüler ebenfalls nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und müssen das Schulgelände verlassen. Für Schülerinnen und Schüler ist – soweit erforderlich - bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist nicht möglich.
- b) Weitere Folgen für die Teilnahme am Unterricht Schülerinnen und Schüler, die kein negatives Testergebnis vorweisen können und nicht zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule bereit sind, bzw. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer individuell beurteilten Gefährdung von der Teilnahme am Präsenzunterricht beurlaubt sind, erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung von Angeboten im Distanzunterricht bzw. im Distanzlernen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.

[Auch hier bitten wir nochmals darum, im Falle eines Fernbleibens vom Unterricht die Schule am Morgen vor der ersten Stunde zu informieren.]

4. Umgang mit den Testergebnissen/Datenschutz

Allgemein gilt, dass die Testergebnisse der Selbsttests von der Schule ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts verarbeitet werden dürfen, soweit nicht gesetzliche Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen. Entsprechendes gilt für die Notbetreuung und Mittagsbetreuung. Das Testergebnis wird in geeigneter Weise, außerhalb der Schülerunterlagen dokumentiert, in der Schule ... aufbewahrt und im Anschluss in geeigneter Weise vernichtet. Die Testergebnisse werden höchstens 14 Tage aufbewahrt.

NATURWISSENSCHAFTLICH-TECHNOLOGISCHES UND SPRACHLICHES GYMNASIUM

Im Einzelnen gilt:

a) Negatives Testergebnis

Sofern zum Nachweis eines negativen Testergebnisses ein PCR- oder POC-Antigenschnelltest vorgelegt wird, ist das Ergebnis von der Schule in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. durch eine Notiz), die Aufnahme des Originals oder einer Kopie in die Schülerakte ist jedoch nicht erforderlich und auch nicht zulässig. Diese Aufschreibungen werden nur so lange, wie dies für die Überprüfung des berechtigten Zugangs erforderlich ist - höchstens 14 Tage aufbewahrt.

b) Positives Testergebnis

- Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, ist die Schülerin bzw. der Schüler vom Rest der Klasse zu isolieren und darf den Schulbesuch nicht weiter fortsetzen. Sie bzw. er soll sich sofort häuslich isolieren und vorsichtshalber alle persönlichen Kontakte so weit wie möglich reduzieren.
- Ein Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler sollen das Gesundheitsamt des Wohnorts umgehend über den positiven Selbsttest informieren.
- Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung an, die eine höhere Zuverlässigkeit aufweist als ein Selbsttest, und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Die positiven Testergebnisse werden in geeigneter Weise an der Schule dokumentiert, insbesondere um sicherzustellen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler bis zum schriftlichen Nachweis eines negativen PCR-Tests die Schule nicht betreten dürfen. Diese Dokumentationen werden ebenfalls höchstens 14 Tage aufbewahrt.“

Wir hoffen, dass diese Informationen viele Fragen, die in den letzten Tagen an die Schule gerichtet wurden, klären konnten. Es ist für die Schule sehr schwierig, alle technischen und organisatorischen Maßnahmen so umzusetzen, wie es den Vorgaben entspricht. Bitte unterstützen Sie die Schule hierbei nach Kräften – zum Wohle unserer Schülerinnen und Schüler und damit wir möglichst bald wieder zu einem normalen Unterrichtsbetrieb zurückkehren können. Uns ist sehr wohl bewusst, wie groß die Herausforderungen auch für Sie als Eltern, aber auch für unsere Abiturienten derzeit sind. Nur gemeinsam schaffen wir das! Bleiben Sie gesund!

Ihr Harald Pinzner